

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 16

Artikel: Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580640>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken

(Vom 18. Juli 1914).

(Fortsetzung).

Art. 16. Nachdem die Fabrikordnung genehmigt ist, soll sie, gedruckt und mit der Genehmigung der Kantonsregierung versehen, dieser Behörde für sich und zuhanden des eidgenössischen Fabrikinspektors mitgeteilt, in der Fabrik angeschlagen und jedem Arbeiter beim Dienstantritt zu eigen übergeben werden.

Art. 17. Die Fabrikordnung ist für den Fabrikinhaber und für die Arbeiter verbindlich.

Art. 18. Die Kantonsregierung kann die Abänderung der Fabrikordnung verlangen, wenn sich bei deren Anwendung Übelstände ergeben.

Art. 19. Die Bestimmungen von Art. 14 bis 18 finden auch Anwendung auf besondere Reglemente, die als Bestandteile der Fabrikordnung zu betrachten sind.

Art. 20. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Fabrikinhaber und den Angestellten richtet sich ausschließlich nach dem Obligationenrechte. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Fabrikinhaber und den Arbeitern richtet sich ebenfalls nach dem Obligationenrechte, soweit im gegenwärtigen Geseze keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

Art. 21. Das Dienstverhältnis zwischen dem Fabrikinhaber und dem Arbeiter kann auf vierzehn Tage gekündigt werden.

Durch schriftliche Festsetzung im Dienstverträge oder durch Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsvertrag kann die Kündigungsfrist wegbedungen oder können andere Fristen aufgetellt werden, die aber in allen Fällen für beide Teile die gleichen sein müssen.

Bei Akkordarbeit soll, wenn nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, die angefangene Arbeit vor dem Austritt vollendet werden.

Art. 22. Durch die Fabrikordnung oder durch Vertrag kann die Kündigung auf den Termin des Samstags oder des Zahltages beschränkt werden.

Art. 23. Das Dienstverhältnis kann vom Fabrikinhaber nicht gekündigt werden:

- während einer ohne Verschulden des Arbeiters durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zum Ablauf von vier Wochen,
- wegen schweizerischen obligatorischen Militärdienstes. Für den in solchem Militärdienst befindlichen Arbeiter steht der Ablauf der Kündigungsfrist während der Dauer dieses Dienstes still.

Art. 24. Die ersten vierzehn Tage vom Eintritt an gelten als Probezeit, wenn nicht anderes durch schriftliche Festsetzung im Dienstverträge oder durch Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsvertrag bestimmt ist. Während dieser Zeit kann der Austritt und die Entlassung ohne Kündigung stattfinden.

Art. 25. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, den Lohn spätestens alle vierzehn Tage in bar, in gesetzlicher Währung und unter Beifügung einer Abrechnung in der Fabrik selbst, und zwar innerhalb der Arbeitszeit an einem Werktag, auszuzahlen.

Der Zahltag darf nur ausnahmsweise, aus zwingenden Gründen, auf den Samstag verlegt werden.

Am Zahltag darf nicht mehr als der Lohn für die letzten sechs Arbeitstage, bei Akkordarbeit nicht mehr als ein dem Lohn der letzten sechs Arbeitstage ungefähr entsprechender Betrag ausstehen bleiben.

Art. 26. Wird das Dienstverhältnis in vertragl. oder gesetzwidriger Weise gelöst, so hat der Fabrikinhaber, wenn er der schuldige Teil ist, dem Arbeiter als Schadenersatz einen Betrag, der dem Lohne von sechs Tagen gleichkommt, zu bezahlen; ist der Arbeiter der schuldige Teil, so hat er von seinem Lohngeboten dem Fabrikinhaber den Lohnbetrag von drei Tagen zu überlassen oder ihm einen entsprechenden Betrag zu bezahlen.

Der Fabrikinhaber, der auf die Entschädigung Anspruch macht, hat im Streitfalle seine Klage innerhalb zehn Tagen von der Beendigung des Dienstverhältnisses hinweg am Sitz der Unternehmung anhängig zu machen. Unterlässt er die Klage, so wird Bericht auf die Entschädigung angenommen. Abweichende Vereinbarungen sind ungültig.

Art. 27. Die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 48), sowie die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 52) darf nur bewilligt werden, wenn der Fabrikinhaber den beteiligten Arbeitern einen Lohnzuschlag von 25% zusichert.

Bei Akkordarbeit kann der Zuschlag auf Grund des Durchschnittsverdienstes des betreffenden Arbeiters berechnet werden. Ist bei Akkordarbeit, abgesehen von Akkordlohn, ein fester Lohn vereinbart, so ist der Zuschlag auf diesem zu berechnen.

Art. 28. Dem Fabrikinhaber erwachsen gegenüber dem Arbeiter keinerlei Ansprüche für Überlassung des Arbeitsplatzes, für Beleuchtung, Heizung und Reinigung, für Benutzung von Werkzeug und für Lieferung von Betriebskraft.

Für Lieferung von Waren und Fournituren darf der Fabrikinhaber vom Arbeiter nicht mehr als den Betrag der Selbstkosten fordern. Die Berechnung darf nicht auf dem Wege des Lohnabzuges stattfinden.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbenes Material sind zulässig; indessen darf für letzteres nur der Ertrag der Selbstkosten gefordert werden.

Abzüge zu Versicherungszielen richten sich nach den Vorschriften der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung.

Art. 29. Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis entscheidet der zuständige Richter.

Die Kantone bezeichnen die Gerichtsstellen, die solche Streitigkeiten zu entscheiden haben.

Die Entscheidung soll auf Grund mündlichen und raschen Verfahrens erfolgen. Berufsmäßige Prozeßvertretung ist unzulässig, sofern eine solche nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint.

Der Richter hat von amtswegen die für den Entschied erheblichen Tatsachen zu erforschen; er ist nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden und wirdigt die Beweisergebnisse nach freiem Ermessen.

Das Verfahren ist kostenlos.

In Fällen von mutwilliger Prozeßführung ist der Richter befugt, gegen die fehlbare Partei Bußen auszusprechen und ihr die Kosten ganz oder teilweise aufzuzeigen.

Art. 30. Behufl. Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Fabrikinhabern und Arbeitern über das Arbeitsverhältnis, sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen werden von den Kantonen, unter Berücksichtigung der in den Industrien bestehenden Bedürfnisse, ständige Einigungsstellen errichtet.

Die Organisation der kantonalen Einigungsstellen unterliegt der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 31. Die Einigungsstelle läßt ihre Vermittlung von sich aus oder auf das Begehr einer Behörde oder Beteiligter eintreten.

Alle von der Einigungsstelle Vorgeladenen sind bei Buße verpflichtet, zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen.

Das Verfahren ist kostenlos.

Art. 32. Reicht eine Streitigkeit über die Grenzen eines Kantons hinaus, so ernennt der Bundesrat die Einigungsstelle. Er kann auch eine kantonale Einigungsstelle mit der Vermittlung betrauen.

Art. 33. Errichten mehrere Fabrikinhaber derselben Industrie und ihre Arbeiter eine freiwillige Einigungsstelle, so tritt sie für die Beteiligten anstatt der amtlichen in Tätigkeit.

Art. 34. Die Parteien können den Einigungsstellen im einzelnen Falle, freiwilligen Einigungsstellen auch allgemein, die Befugnis übertragen, verbindliche Schiedssprüche zu fällen.

Art. 35. Die Kantone können den Einigungsstellen weitere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Befugnisse übertragen.

Art. 36. Zur Untersuchung und Begutachtung von Beschwerden, die von Arbeitern eidgenössischer Werkstätten ausgehen und sich auf allgemeine Arbeitsverhältnisse beziehen, bestellt der Bundesrat eine eidgenössische Werkstättenkommission.

Die Untersuchung findet statt, wenn die Beschwerde von einer Anzahl von Arbeitern ausgeht und die direkte Bellegung der Meinungsverschiedenheit zwischen der Verwaltung und den Arbeitern nicht möglich ist. Die Beurteilung über die Beschwerde steht dem Bundesrat zu.

Er kann die Kommission jederzeit und ohne vorliegende Beschwerde mit der Untersuchung der Verhältnisse in Werkstätten oder mit der Berichterstattung über allgemeine oder bestimmte Fragen betrauen.

Art. 37. Die eidgenössische Werkstättenkommission besteht aus einem Präsidenten und zwei weiteren ständigen, sowie vier im einzelnen Falle zugezogenen Mitgliedern. Eines der ständigen Mitglieder soll Vertrauensmann der Arbeiterschaft sein; zwei der im einzelnen Falle zugezogenen Mitglieder sind, nach Einholung eines Vorschages der Arbeiterschaft der Werkstätten, auf die sich die Tätigkeit der Kommission beziehen wird, dieser Arbeiterschaft zu entnehmen.

Art. 38. Die weiteren Vorschriften über die Organisation, sowie die Befugnisse und das Verfahren der eidgenössischen Werkstättenkommission werden durch den Bundesrat aufgestellt.

Art. 39. Auf die Werkstätten der schweizerischen Bundesbahnen finden die Vorschriften über die Einigungsstellen und über die eidgenössische Werkstättenkommission keine Anwendung.

(Fortsetzung folgt.)

Kraftgewinnung aus Sägemehl.

Die Hauptschwierigkeit bei der Vergasung von Stüchholz für Kraftzwecke, die in der Gewinnung eines teerfreien Gases bestand, ist heute überwunden. Derartige Anlagen haben besonders in Amerika große Verbreitung gefunden.

Die Verwertung von Holzabfällen hingegen ist erst in jüngster Zeit einwandfrei gelungen, nachdem der Vergaser von Riché wegen zu großem Koksverbrauch für landwirtschaftliche Betriebe sich nicht sehr eignet und auch für die Vergasung von Sägemehl nicht vorteilhaft ist. Das neue Verfahren von Ernst Lorin in Doulaincourt besteht darin, daß der Brennstoff in einem Schacht vergast wird, den die Gase in nahezu wagrechter Richtung durchziehen. Ferner wird die Vergasungsluft unter verhältnismäßig hohem Drucke eingeführt. Dadurch, daß hier der Wind in wagrechter Richtung streicht, bietet sich ihm im wesentlichen stets der gleiche Widerstand dar, wogegen dieser gerade bei den dichtliegenden Sägespänen in einem gewöhnlichen Generator von Beschickung zu Beschickung sehr schwanken würde, wobei natürlich auch die Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Brennzone schwierig wäre. Eine weitere Schwierigkeit bilden auch die harzigen und teerigen Bestandteile, die sich in einer gewissen Höhe oberhalb der Feuerzone ausscheiden und die Gaswege im Brennstoff verschmieren.

Bei dem Lorinschen Gaserzeuger sind jedoch die Gase nicht gezwungen, jene Schichten zu durchdringen. Der Brennstoff sinkt allmählich zur Glutzone herab und es bleibt den in den darüber gelagerten Schichten ausgeriebenen Schwefelgasen nichts anderes übrig, als durch den glühenden Brennstoff nach dem Gasabzug zu strömen, wobei sie zum Teil zerlegt werden.

Demnach führt das Generatorgas noch immer beträchtliche Mengen von Teer mit und bedarf daher einer gründlichen Waschung. Der neue Vergaser stellt aber jedenfalls einen bedeutenden Fortschritt dar; man muß bedenken, daß in einem gewöhnlichen Koksgrube sich nach kurzer Betriebszeit die Zwischenräume zwischen den Koksstückchen mit dem von den Gasen mitgerissenen Sägemehl verstopfen würden, womit den Gasen der Durchtritt durch die Koksäule abgeschnitten wäre.

Ebenso würde in einem gewöhnlichen Druckgaserzeuger, in dem die Brennstoffsicht eine bestimmte Stärke haben muß, damit die Kohlensäure in Kohlenoxyd übergeführt werden kann, infolge der dichten Lagerung des Brennstoffes der Durchtritt der Luft nur sehr schwer vor sich gehen. Es ist dabei noch zu berücksichtigen, daß in der Zone, in der die harzigen Bestandteile des Holzes erweichen, ein Verfilzen ganzer Schichten des Brennstoffes stattfindet.

Alle diese Übelstände werden bei dem neuen Verfahren vermieden, das ohne Zusatz von Stückholz durchgeführt wird.

Gaserzeuger, bei denen die Gase den Schacht in wagrechter Richtung durchziehen, sind zwar schon vorgeschlagen worden. Trotzdem muß es als ein besonderes Verdienst angesehen werden, daß es nach langen Versuchen gelungen ist, in einem solchen Gaserzeuger die sonst so minderwertigen Sägespäne zu vergasen, und man kann mit Interesse weiteren Mitteilungen über das neue Verfahren entgegensehen.

Was bezwecken die Lehrlings-prüfungen?

Sie wollen die Lehrlinge und Lehrjünger während der Lehrzeit zum Fleiß und Lerneifer anspornen. Sie

1276